

Verkündungsblatt Nr. 2/15.03.2021
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr.2/15.03.2021

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	5
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Zertifikat-Fernstudiengang Systemisches Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	6
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	9
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	10
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	11
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2020	13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	14
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	20
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	23

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	25
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	27
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kulturund Non-Profit-Organisationen“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021,S. 9)	28
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021	29
Sonstiges:	
Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern vom 28.01.2021	49
Entgelte Fernstudiengänge DISC	50
Gebühren Zertifikatsangebote DISC	52
Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.03.2021	53



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-04-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 103), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2c Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Studienjahre zu erfüllen.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
4. In Anhang 1 wird in der Spalte Prüfungsvorleistungen in der Tabelle Pflichtmodule unter der Modul-Nr. M5 das Wort „Ja“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.
5. In Anhang 3 wird das Modul „Measure and Integration Theory“ aus der ersten Zeile der Tabelle gestrichen und an dritter Stelle eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-15-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 6 Satz 3 wird vor den Wörtern „genehmigen zu lassen“ das Wort „Themas“ mit dem Wort „Thema“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Moduleilprüfungen können“ das Wort „einmal“ mit dem Wort „zweimal“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Zertifikat-Fernstudiengang Systemisches Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 25.11.2020 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Zertifikat-Fernstudiengang Systemisches Management an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-05-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

- (1) Die Prüfungsordnung für den Zertifikat-Fernstudiengang Systemisches Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2015, S. 52) wird zum 31.03.2023 aufgehoben.
- (2) Eine Einschreibung in den Zertifikat-Fernstudiengang Systemisches Management ist ab dem Wintersemester 2021/22 nicht mehr möglich.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021 Az.: 4/MF-MG-2021-11-05 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 111), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Informatik wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 neu oder wieder in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben haben. Alle Studierenden, die davor das Masterstudium aufgenommen haben, schließen das Fach nach der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 ab.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen

für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. Jens Schmitt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-12-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Im fachspezifischen Anhang für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Sozialkunde – Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen werden in den Modulen 3, 6, 7, 10, 11 und 12 in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ die Wörter „Bestehen der Studienleistung“ durch „-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-13-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S.112) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. Im fachspezifischen Anhang für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sozialkunde – Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen werden in allen Modulen in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ die Wörter „Bestehen der Studienleistung“ durch „-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-14-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.11.2020 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 14.12.2020 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. Im fachspezifischen Anhang für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Sozialkunde – Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen werden in den Modulen 1, 2, 3, 4, 5, und 11 in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ die Wörter „Bestehen der Studienleistung“ durch „-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 03.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-09-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Anerkennung von Wiederholungsprüfungen richtet sich nach § 18 Absatz 9.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ mit der Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13, 14 und 15 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer“ die Angabe „7“ mit der Angabe „8“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 6 wird folgender Satz 9 eingefügt: „Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.“
5. In § 17 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst: „Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.“
6. In § 18 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst: „Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkoooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses erlaubt.“
7. In Anhang 1A wird für das Modul „Strukturdynamik“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „135 Min.“ mit der Angabe „75-105 Min.“ ersetzt.
8. Anhang 1C wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift „Wahlpflichtmodule für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik“ wird mit der Überschrift „Wahl eines Wahlpflichtkompetenzfeldes für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik“ ersetzt.
 - b. Im Abschnitt „Kompetenzfelder KF 1“ wird dem Modul „Entstaubungstechnik“ die Angabe „I“ angehängen.
 - c. Im Abschnitt „Kompetenzfelder KF 2“ wird die Angabe in der Spalte „Prüfungsform“ des Moduls „Energiewirtschaft und Kraftwerkstechnik“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)“.
 - d. Im Abschnitt „Kompetenzfelder KF 2“ wird dem Modul „Labor Energietechnik“ die Angabe „I“ angehängen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-10-06 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12.10.1998 (Staatsanzeiger, S. 1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt v. 17.12.2019, Nr. 6 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG“ ersetzt.
3. In Anhang II, IV und VI werden für die Fachprüfung „Strukturdynamik“ folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In der Spalte „SWS V, Ü“ wird die Angabe „3,1“ durch die Angabe „2,2“ ersetzt.
 - b. In der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ wird die Angabe „135 Min.“ durch die Angabe „75-105 Min.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 04.12.2020 und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Chemie und Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-01-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „übersteigt die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - b. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Spalte „Enthaltene Module“ nach den Wörtern „Mathematik für“ das Wort „Biophysiker“ durch das Wort „Biophysik“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - d. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
4. In § 6 Absatz 10 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anmeldungen“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt und nach den Wörtern „zur Bachelorarbeit“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.

- e. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - f. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich“.
 - g. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - h. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - i. Absatz 7 entfällt.
 - j. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - k. Absatz 11 entfällt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „§§ 13 bis 15 genannten“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Prüfung ist die“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ die Angaben und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter „, außer Klausuren,“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfungen können“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b. In Absatz 8 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „des Moduls“ eingefügt.
 - b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
 - c. In Absatz 13 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Studierenden innerhalb von“ der Angabe „4“ mit dem Wort „vier“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- d. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „ist deren Bewertung zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt
- e. In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Wörtern „errechnet sich in diesen“ die Wörter „Note der Modulprüfung“ durch das Wort „Modulnote“ und nach den Wörtern „der Noten für die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Moduleilprüfungen“ ersetzt.
- f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.“
- g. Nach Absatz 5 wird Absatz 6 neu eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Nichtbestandene“ durch die Wörter „Nicht bestandene“ ersetzt.
- c. In Absatz 8 Satz 5 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „reguläre“ eingefügt.
- d. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
- b. Absatz 2 Satz 6 wird nach den Wörtern „selben Prüfung erneut“ die Wörter „krank melden“ durch das Wort „krankmeldet“ ersetzt.
- c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.

14. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.

15. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind“.

16. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

17. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer

anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht werden und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hinzu. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsfor- m und - dauer	Teil- leistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Physik		68		6/20					
PHY-BP1-M-2	Biophysik 1, Einführung in die Biophysik	3	nein	es werden die sechs besten Modulnoten eingebracht	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
PHY-BP2-M-3	Biophysik 2, Biomechanik	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
PHY-BP3-M-3	Biophysik 3, Bioanalytik	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
PHY-BP4-M-3	Biophysik 4, Membran- und Neurobiophysik	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
PHY-G1-M-2	Grundlagen der klassischen Physik I	18	ja		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 24. Juni 2019 in der aktuellsten Fassung.				-
PHY-G2BP-M-2	Grundlagen der klassischen Physik II	17	nein		erforderlich	erforderlich	mündlich (45-60 Min.)		-
PHY-G3TP-M-2	Grundlagen der experimentellen Quantenphysik	9	ja	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik vom 19. Juni 2016 in der aktuellsten Fassung.				-	
PHY-AP1-M-2	Anfängerpraktikum 1	5	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 24. Juni 2019 in der aktuellsten Fassung.				
PHY-AP2-M-2	Anfängerpraktikum 2	4	ja	0					
Abschnitt: Grundlagen der Chemie		42		6/20					
PHY-ACBP-M-2	Allgemeine Chemie	5	-	es werden die sechs besten Modulnoten eingebracht	-	-	Klausur (80 - 100 Min.)	-	-
CHE- BaCh - 13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.Mai 2012 in der aktuellsten Fassung.				-
PHY-PCII-M-1	Physikalische Chemie II (für Biophysik)		nein		-	-	-	-	-
	Vorlesung	5			-	-	Klausur (60 - 90 Min.)	-	-
	Praktikum	3			-	-	mündlich (15 - 30 Min.)	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ⁵
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung.				-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵ Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsfor- m und - dauer	Teil- leistungen ¹	Bemerkungen
CHE- BaCh - 10-M-1	Organische Chemie II	6	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung.				-
CHE-BaCh- 191-M-1	Biochemie I	5	nein		-	-	Klausur (60 - 90 Min.)	-	-
PHY-CHE- BaCh-192-M-1	Biochemie II	4	nein		-	-	Klausur (60 - 90 Min.)	-	-
PHY-AOCP-M- 2	Anorganisch und organisch chemisches Praktikum	4	nein	0	-	-	laborpraktis- che Prüfung	-	Teilnahme- voraussetzung: Sicherheits- unterweisung ⁵
Abschnitt: Grundlagen der Biologie		27		3/20					
BIO-GM4-M-2	Genetik	6	ja	es werden die drei besten	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				-
BIO-GM5-M-2	Zellbiologie	5	ja	Modulnoten eingebracht	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				-
PHY-GM9BP- M-2	Pflanzenphysiologie	6	nein		erforderlich	-	Klausur (45 - 60 Min.)	-	-
BIO-GM10-M- 2	Tierphysiologie	10	ja		siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				-
Abschnitt: Grundlagen der Mathematik für Biophysiker		9		1/20					
PHY-MBP1-M- 1	Mathematik für Biophysik 1	5	nein	es wird nur die bessere Modulnote eingebracht	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
PHY-MBP2-M- 1	Mathematik für Biophysik 2	4	nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (120 Min.)	-	-
Abschnitt: Soft Skills		22		0					
PHY-BPS-M-1	Biophysik-Seminar	3	nein	0	erforderlich	-	-	-	-
PHY-WM-M-1	Wahlmodul	7	möglich	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Darf TU weit gewählt werden
PHY-PABP-M- 4	Projektarbeit	12	nein	0	erforderlich	-	-	-	Teilnahme- voraussetzung: Sicherheitsunterwei- sung, sofern dies für die Bearbeitung der Projektarbeit notwendig ist. ⁵
Abschnitt: Abschlussarbeit		12		4/20					
PHY-BA_BP- M-4	Bachelorarbeit	12	nein	1	-	-	Bachelorarb- eit	Vortrag	Teilnahme- voraussetzung: Sicherheitsunterwei- sung, sofern dies für die Bearbeitung der Bachelorarbeit notwendig ist. ⁵

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/21 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig Ott

Die Dekanin des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Nicole Frankenberg-Dinkel

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.12.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-03-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 3 werden nach den Wörtern „höchstens einmal“ die Wörter „pro Fachprüfung“ eingefügt.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Diplomhauptprüfung (Vertiefungsrichtung Technische Physik), wird in der Spalte SWS im Studienabschnitt Angewandte Physik (Vertiefungsrichtung Technische Physik) die Angabe der „43“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 - b) In der Diplomhauptprüfung (Vertiefungsrichtung Technische Physik), wird in der Spalte SWS im Studienabschnitt Physikalisches Wahlpflichtfach (Vertiefungsrichtung Technische Physik) die Angabe der „15“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig Ott

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-02-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.06. 2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2016, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: " Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen."
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
4. In §14 entfällt Absatz 6a.
5. In Anhang 1 wird in der Tabelle im Abschnitt „Wahlpflichtmodul MV/Physik“ folgender Satz 3 in der Spalte „Bemerkungen“ hinzugefügt: „Mindestens 10 LP müssen aus Prüfungsleistungen erbracht werden und maximal 6 LP können aus Studienleistungen erbracht werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig Ott

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 21.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/-MF-MG-2021-08-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt vom 04.09.2020, Nr. 5, S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Studierenden, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, wird ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung dringend empfohlen.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der Tabelle A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte unter 1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Marketing“ durch das Wort „Marketingmanagement“ ersetzt und bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ nach dem Wort Klausur durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation in der Tabelle A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte unter 1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Marketing“ durch das Wort „Marketingmanagement“ ersetzt und bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ nach dem Wort Klausur durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c) Beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation in der Tabelle Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte unter B. 3. Studienrichtung Informatik wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „INF-80-14-L-3“ durch die Angabe „INF-02-21-M-2“ und bei der neuen Modul-Nr. „INF-02-21-M-2“ in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Programmierprojekt“ durch das Wort „Programmierpraktikum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-07-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt vom 04.09.2020, Nr. 5, S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Studierenden, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, wird ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung dringend empfohlen.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte unter A.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Marketing“ durch das Wort „Marketingmanagement“ ersetzt und bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ nach dem Wort Klausur durch die Angabe „90“ ersetzt.

5. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Wahlpflichtbereich I: Auswahl von Modulen in Höhe von mindestens 18 LP für WI-MB bzw. 15 LP für WI-UVT“ unter A.5 Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich für den integrierten Studiengang wird bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Modulname/-teile“ das Wort „Marketing“ durch das Wort „Marketingmanagement“ ersetzt und bei der Modulnummer WIW-BWL-MAR-M-1 in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ nach dem Wort Klausur durch die Angabe „90“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 01.02.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-06-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt vom 04.09.2020, Nr. 5, S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird in der Tabelle bei den Studienrichtungen Elektrotechnik, Informatik und Chemie in den Tabellenüberschriften jeweils das Wort „Verfahrenstechnik“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 61 Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ und nach den Wörtern „mit Aufgaben gemäß §“ die Angabe „56“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S. 9)

Artikel 1, Nr. 1 lautet richtig:

§ 2a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Eignungsprüfung endet spätestens am“ die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03.02.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.01.2021 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 27.01.2021 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 01.2.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-16-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	8
§ 4 Masterprüfung	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	14
§ 12 Modulprüfungen	16
§ 13 Mündliche Prüfungen	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen	18
§ 14 a Präsenzveranstaltung	18
§ 15 Praktische Prüfungen	18
§ 16 Masterarbeit	19
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	21
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	23
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	25
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	25
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	26
§ 23 Zusatzleistungen	26
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	27
§ 24 Informationsrecht	27
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	27

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudienganges Software Engineering for Embedded Systems	29
Anhang 2: Eignungsverfahren-----	33

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er ist ein weiterbildendes berufsbegleitendes Masterstudienprogramm und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M. Eng.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Informatik oder einem informatiknahen Studiengang, in Mathematik oder einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat,
3. eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme (davon mindestens ein Jahr einschlägig, d.h. im Umfeld Softwareentwicklung) nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann,
4. sprachlich für das Studium geeignet ist (Absatz 6).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können,
3. eine weitere mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme (davon mindestens ein Jahr einschlägig, d.h. im Umfeld Softwareentwicklung) nachweisen können,
4. sprachlich für das Studium geeignet sind (Absatz 6) und
5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

1. Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums,
2. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B2,
3. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade B or C,
4. IELTS (International English Language Testing System) mit 5,5-6,5,
5. TOEFL internet-based 72-94 Punkten,
6. TOEFL paper-based mit 543 Punkten,
7. TOEFL computer-based mit 200-240 Punkten oder
8. vergleichbare Qualifikationen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen.

(7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 2a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich zusammen aus

1. zwei Prüfungen, die relevante Grundlagenthemen aus dem Bereich des Bachelorstudiums Informatik umfassen und jeweils entweder als schriftliche Prüfung oder als mündliches Eignungsgespräch durchgeführt werden,
2. dem eingereichten Portfolio (gemäß § 2a Abs. 3).

Die Entscheidung, ob die Prüfungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden, ergeht am Ende des Bewerbungszeitraumes. Mitgeteilt wird die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung zur Eignungsprüfung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt formlos bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Projekte/Aufgabenbereiche,
3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse (amtlich beglaubigte Kopie),
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopie),
6. ein Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen; in diesem Motivationsschreiben sollten die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 – 4 und § 2 Abs. 3 nicht erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zu den Prüfungen. Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Eignungsprüfung an einem Institut außerhalb der TU Kaiserslautern abgelegt werden.

(5) Erfolgt die Eignungsprüfung schriftlich oder wird ein Bestandteil der Eignungsprüfung schriftlich abgelegt, dann besteht sie aus einer Klausur, die an einem vom Distance and Independent Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert.

(6) Entfällt.

(7) Erfolgt die Eignungsprüfung schriftlich oder wird ein Bestandteil der Eignungsprüfung schriftlich abgelegt, wird die Klausur gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80% der maximal zu erreichenden Punkte erreicht hat. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(8) Erfolgt die Eignungsprüfung mündlich oder wird ein Bestandteil der Eignungsprüfung mündlich abgelegt, wird der mündliche Teil der Eignungsprüfung gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt.

(9) Entfällt.

(10) § 13 Absätze 3, 5 und 7 gelten für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung entsprechend.

(11) Die Bewertung des mündlichen Eignungsgesprächs erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

(12) Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer bei beiden Prüfungen mindestens 80 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. § 17 gilt entsprechend.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 entsprechend für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(15) § 19 gilt entsprechend.

§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 240 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst, oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme / Softwareentwicklung nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden, maximal können 60 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Studiengang berechtigendem Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 240 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 2c Anrechnung beruflicher Tätigkeit und Eignungsprüfung für Diplom-Berufsakademie-Absolventinnen und -Absolventen

Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademiestudiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ können zum Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems der TU Kaiserslautern zugelassen werden, wenn sie Folgendes nachweisen:

1. erfolgreichen Abschluss des Berufsakademiestudiums mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur (BA)“ der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informationstechnik, Elektrotechnik, Intelligente eingebettete Systeme oder Biosystem-Informatik,
2. mindestens drei Jahre einschlägige berufliche Tätigkeit, wobei eine entsprechende Tätigkeit, die Bestandteil des Berufsakademiestudiums war, bis zu einer Dauer von einem Jahr anerkannt werden kann.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 wird als bestandene Eignungsprüfung im Sinne des Zulassungsverfahrens für Personen anerkannt, die ohne einen ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz zugelassen werden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung als gestellt. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Grundlagenstudium

Vertiefungsstudium

Abschlussarbeit

- (2) Im Rahmen des Studienganges müssen mindestens 60 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 15 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 38 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 7 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z. B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der kooperierende Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen vor

Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendearbeiten und Präsenzveranstaltungen. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Entfällt.

- (5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangswechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.
- (9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Informatik einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studienganges und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist

nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder, an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienganges oder die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten und des DISCs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 3 HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sie oder er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studienganges der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- und Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 2 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen kann, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz

1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 6. Fachsemesters erstmals anzumelden. Erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt und dauern mindestens 10 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der

Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des kooperierenden Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein

§ 14 a Präsenzveranstaltung

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an insgesamt drei Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse des Studienfachs vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in elektronischer Form informiert.

(2) Ist im Rahmen der Präsenzphase eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese zu Beginn der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

§ 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine Studienleistung (mündliche Aussprache). Sowohl die schriftliche Prüfungsleistung als auch die mündliche Aussprache wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck der mündlichen Aussprache ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Themenbereich des Vertiefungsstudiums stammen. Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer

1. alle bestandenen Fachprüfungen des Grundlagenstudiums,
2. zwei bestandene Fachprüfungen des Vertiefungsstudiums und
3. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Präsenzphasen im Vertiefungsstudium

nachweisen kann. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 375 Stunden und die Dauer der Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Der Umfang beträgt 50 bis 80 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache angefertigt werden, sofern die Prüfenden über die hierfür notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in Deutsch ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des kooperierenden Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat. Bei externen Masterarbeiten kann der Prüfungsausschuss externe Personen zu zweiten Prüferinnen bzw. Prüfern einer Masterarbeit bestellen.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder Erstgutachter und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Die

Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit der Note 5,0 oder ist die Differenz der Bewertung der Prüferinnen oder Prüfer größer als zwei ganze Notenstufen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer eingesetzt. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Im Übrigen werden die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen pro Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit bestanden und die mündliche Aussprache absolviert worden sein. Der Vortrag soll 20 Minuten betragen mit einer anschließenden Diskussion von mindestens 15 Minuten. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit. Sollten sich bei der mündlichen Aussprache erhebliche Zweifel an der selbständigen Anfertigung der Masterarbeit ergeben, kann nach einer Anhörung der oder des Studierenden der Fall des § 19 Absatz 3 geprüft werden.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,1 einschließlich = mit Auszeichnung,

über 1,1 bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studienganges in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Entfällt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung von Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem

auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist in der Regel ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei wissenschaftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt werden. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die englische und sofern vergeben die deutsche Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3) gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals oder wieder eingeschrieben werden.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben wurden.
- (3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben haben, gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. Januar 2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger vom 29.07.2013, Nr. 26, S. 1311) bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 fort.
- (4) Ab dem Sommersemester 2025 findet diese Prüfungsordnung auf alle Studierenden Anwendung.

Kaiserslautern, den 03.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. - Ing. Jens Schmitt

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudienganges Software Engineering for Embedded Systems

Hinweis: Unter Berücksichtigung des Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie Landesverordnung zur Studienakkreditierung und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
Erstes Semester / Grundlagenstudium						
B-M.1	Software Engineering Basics	7	7/54	-	Klausur 90 min	Bestehend aus Software Engineering Introduction und Software Development for Embedded Systems
B-M.2	Project Management	4	4/54	-	Klausur 90 min	
Präsenzphase B.1	Software Engineering Basics and Project Management	-	-	Teilnahme	-	
Zweites Semester / Vertiefungsstudium						
V-M.1	Software Quality Engineering	7	7/54	-	Klausur 90 min	Bestehend aus Software Quality Assurance und Software Product Line Engineering
V-M.2	Software Concept Engineering	7	7/54	-	Klausur 90 min	Bestehend aus Requirements Engineering und Software Architectures for Embedded Software Systems
Präsenzphase V.1	Quality and Concept Engineering	3	-	Vollständige Teilnahme, Testat (mündlich oder schriftlich) und erfolgreich bearbeitete Vorbereitungsaufgaben	-	
Drittes Semester / Vertiefungsstudium						

¹ Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
V-M.3	Software Component Engineering	7	7/54	-	Klausur 90 min	Bestehend aus Component-based Software Development und Model-based Component Engineering
V-M.4	Embedded Software Engineering	7	7/54	-	Klausur 90 min	Wahlpflichtmodul, Bestehend aus Realtime Systems und Dependability Engineering
V-M.5	Machine Learning	7	7/54	-	Klausur 90 min	Wahlpflichtmodul
Präsenzphase V.2	Component and Embedded Software Engineering	3	-	Vollständige Teilnahme, Testat (mündlich oder schriftlich) und erfolgreich bearbeitete Vorbereitungsaufgaben	-	
Viertes Semester / Abschlussarbeit						
Masterarbeit		15	15/54	mündliche Aussprache	Masterarbeit	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2

(1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Ermittlung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zur Aufnahme in den Masterstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“.

(2) Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium gemäß § 2 Abs. 1 und § 2a dieser Ordnung.

(3) Die Ermittlung der Eignung wird anhand folgender Unterlagen durchgeführt, die der Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache beiliegen müssen:

1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Academic Transcript, Transcript of Records oder entsprechenden Leistungsnachweisen,
2. Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs (Lebenslauf), ggf. mit Erläuterung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen,
3. Bestätigung des Arbeitgebers aus dem klar die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgehen.

(4) Gestrichen.

(5) Beurteilungskriterien sind insbesondere:

1. aktive Beherrschung der englischen Sprache,
2. überdurchschnittliche Leistungen in dem für den Masterstudiengang gemäß § 2 vorausgesetzten Studium,
3. praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Masterstudium förderlich sind,
4. hinreichende Studienmotivation,
5. Befähigung zu einem zügigen, effektiven Studium.

(6) Die Einschlägigkeit bezieht sich auf Berufserfahrung im Bereich Softwareentwicklung und sollte sich an den folgenden erwarteten allgemeinen Lernergebnissen eines Bachelorstudienganges orientieren:

1. Die Absolventinnen und Absolventen weisen die notwendigen informationswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse, sowie die notwendigen Fähigkeiten auf, um eingebettete Systeme in unterschiedlichen Bereichen planen, entwerfen und realisieren zu können.
2. Die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs Informatik sind zu einer methodisch ausgerichteten Berufstätigkeit im Bereich der Informatik befähigt.
3. Die Absolventinnen und Absolventen haben erste Erfahrungen mit Entwicklungsaufgaben und Teamarbeit gesammelt.
4. Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse bezüglich der allgemeinen Grundlagen der Informatik erworben.
5. Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse der Theoretischen Informatik erworben.
6. Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse der Softwareentwicklung erworben.
7. Die Absolventinnen und Absolventen haben allgemeine, informationstechnische Grundlagen erworben.
8. Zusätzlich haben die Absolventinnen und Absolventen mindestens ein Schwerpunktfach aus dem Bereich der Informatik vertieft.
9. Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse in einem Nebenfach erworben, welches nicht im Kernbereich der Informatik liegt. Beispiele hierfür sind Management, Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Biologie.
10. Die Absolventinnen und Absolventen haben erste Kenntnisse im Bereich des Projektmanagements erworben.

Die Berufserfahrung des Studierenden wird basierend auf einer von den momentanen oder vorherigen Arbeitgebern ausgestellten Tätigkeitsbeschreibung anerkannt.

Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern vom 28.01.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der TU Kaiserslautern am 27.01.2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Entgeltordnung des DISC vom 23. Juli 2013 (StAnz. Nr. 29, S. 1422), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des DISC vom 26. Mai 2020 (Verkündungsblatt v. 10.06.2020, Nr. 3, S. 21) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 und Nr. 3 werden wie folgt neu gefasst:

- „2. Die Entgeltzahlungen werden für die Teilnahme an jedem Semester der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des DISC festgelegten Regelstudienzeit erhoben. Ab dem dritten Semester über die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Regelstudienzeit hinaus wird ein reduziertes Entgelt in Höhe von 30 Prozent des Semesterentgelts festgesetzt. Die individuelle Regelstudienzeit findet hierbei keine Berücksichtigung. Darüber hinaus ist ein Entgelt für die Masterarbeit nach § 2 Abs. 3 zu zahlen.
3. Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Semester innerhalb der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des DISC festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang des DISC eingeschrieben waren, erhalten ein zusätzliches Semester ohne Entgeltzahlung im Anschluss an die innerhalb der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des DISC festgelegten Regelstudienzeit.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung des DISC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 28.01.2021

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Präsident der TU Kaiserslautern

TU KAISERSLAUTERN

Kaiserslautern, 12.02.2021

Der Präsident

Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Nr. 3 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2021/2022.

16.02.2021

gez. Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Entgelte Fernstudiengänge DISC

Gültig für Studierende mit Studienbeginn WiSe 2021/2022

Studiengang	Entgelt pro Semester	Entgelt zur Master-Prüfung
Human Resources		
Erwachsenenbildung	690,- €	500,- €
Management digitaler Bildungsprozesse (Z)	1.200,- €	--
Organisationsentwicklung	990,- €	500,- €
Organisation und Kommunikation (ehemals: Sozialwissenschaften: Organisation & Kommunikation)	990,- €	500,- €
Personalentwicklung	890,- €	500,- €
Schulmanagement	790,- €	500,- €
Systemische Beratung	1.290,- €	500,- €
Systemisches Management (Z) (nach WS 20/21 keine Einschreibung mehr möglich)	1.450,- €	--
Management & LAW		
Betriebswirtschaft und Management (ehemals Ökonomie und Management)	1.600,- €	500,- €
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.090,- €	500,- €
Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen	850,- €	500,- €
Master of Evaluation	1.500,- €	--
Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit	740,- €	500,- €
Steuerrecht für die Unternehmenspraxis	1.700,- €	500,- €
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	990,- €	500,- €

Studiengang	Entgelt pro Semester	Entgelt zur Master-Prüfung
Science & Engineering		
Baulicher Brandschutz (Z)	1.400,- €	--
Brandschutzplanung (ehemals Baulicher Brandschutz - und Sicherheitstechnik)	1.450,- €	500,- €
Financial Engineering	1.990,- €	500,- €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.490,- €	--
Medizinische Physik	840,- €	500,- €
Medizinische Physik und Technik (Z)	740,- €	--
Nanobiotechnology (Z)	820,- €	--
Nanotechnology (nach WS 19/20 keine Einschreibung mehr möglich)	820,- €	500,- €
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	1.490,- €	500,- €
Software Engineering for Embedded Systems	1.990,- €	500,- €
Technoethik (Z)	1.350,- €	--

Z = Zertifikatsstudiengang

Sonstiges	Gebühr / Entgelt
Studienmaterial: Für den Bezug neu aufgelegter oder abhanden gekommener Studienbriefe wird pro Studienbrief eine Pauschale erhoben (inkl. Versand)	29,00 € Gebühr
Fakultative Präsenzen	Jeweils kostendeckendes Entgelt
<u>Klausuren im Ausland</u> : Die Kosten für Klausuren, die Studierende aus persönlichen Gründen im Ausland schreiben, sind vom Studierenden selbst zu tragen. Dazu gehören die Kosten für die gesonderte Klausurerstellung, die Betreuung vor Ort und die Versandkosten.	Regelt Studierende*r vor Ort selbst

TU KAISERSLAUTERN

Kaiserslautern, 12.02.2021

Der Präsident

Vermerk

Bezugnehmend auf § 5 Nr. 1 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015 wurde mit Vermerken vom 25.01.2017 und vom 12.09.2018 festgelegt, dass für die im beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführten nicht studiengangbezogenen Weiterbildungsprogramme („Zertifikatsangebote“) Gebühren gemäß des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren regelt das beigefügte Gebührenverzeichnis, welches hiermit aktualisiert wird.

Das Gebührenverzeichnis ist gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2021/2022.

16.02.2021

gez. Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Der Präsident

Gebühren Zertifikatsangebote DISC

Gültig für Studierende mit Studienbeginn WiSe 2021/2022

Angebot	Gebühr pro Kurs	Gebühr für Wiederholungsprüfung
Brandschutzbeauftragte*r	920,- €* ermäßigt: 69,- €	180,- €
Aktualisierung Strahlenschutz	98,- € ermäßigt: 69,- €	
Aktualisierungskurs Brandschutzbeauftragte*r	635,- €	
Digital Management	890,- €	

*Erhöhung auf 920,- € gilt ab Sommersemester 2022; derzeit 917,50 €

Sonstiges	Gebühr / Entgelt
Studienmaterial: Für den Bezug neu aufgelegter oder abhanden gekommener Studienbriefe wird pro Studienbrief eine Pauschale erhoben (inkl. Versand)	29,00 € Gebühr
Fakultative Präsenzen	Jeweils kostendeckendes Entgelt
<u>Klausuren im Ausland:</u> Die Kosten für Klausuren, die Studierende aus persönlichen Gründen im Ausland schreiben, sind vom Studierenden selbst zu tragen. Dazu gehören die Kosten für die gesonderte Klausurerstellung, die Betreuung vor Ort und die Versandkosten.	Regelt Studierende*r vor Ort selbst

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547, BS 223-41), hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.01.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Januar 2005 (Staatsanzeiger vom 07.03.2005, S. 298), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24. Januar 2018 (Verkündungsblatt vom 26.03.2018, Nr. 4, S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig.“
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Wörtern „geregelt sonstige“ das Wort „Weiterbildungsangebote“ durch die Wörter „Angebote der hochschulischen Weiterbildung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Kurs zum Nachweis von Sprachkenntnissen teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben werden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird als Absatz 6 gekennzeichnet.
- e) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt: „Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird am Satzanfang das Wort „Weiterbildungsstudiengänge“ durch die Wörter „Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung sind Studienangebote für Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben haben, und dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Weiterbildungszertifikat verliehen (Zertifikatsstudiengänge).“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „und“ vor den Wörtern „Aufbaustudiengänge für Personen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat verliehen.“
- e) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Einschreibung in Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (Absatz 3), in sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung (Absatz 4) und in postgraduale Studiengänge (Absatz 5) setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge und Entgelte bzw. Gebühren gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. 2014, S. 279), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Besonderes Gebührenverzeichnis“ genannt, voraus.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ergebnis abgeschlossen“ die Wörter „und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „damit“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. Zudem kann die Zulassung von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; das Nähere regeln § 7 Absätze 2 und 3.“
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem“ durch die Wörter „Zugangsvoraussetzung für einen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zulassung zu Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung sowie zu postgradualen Studiengängen kann von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Unbeschadet des Absatzes 2 ist es zulässig, dass das konsekutive Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen eines Bachelorstudiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht (Doppeleinschreibung). In diesem Fall wird zunächst auch auf den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 verzichtet. Das Verfahren ist in der jeweiligen Masterprüfungsordnung geregelt.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Übergänge im Hochschulbereich gilt § 33 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom“ die Angabe „18.12.2010 (GVBl. 2001.3)“ durch die Angabe „07.01.2020 (GVBl. 2020, S. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Angabe „des § 9“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit der zuständige Fachbereich zu einem Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung, zu einem postgradualen Studiengang oder einem sonstigen Angebot der hochschulischen Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und die eingegangenen Bewerbungen die festgelegte Teilnehmerzahl überschreiten, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach der StPVLVO sowie nach der Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 28.06.2012 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern vom 29.06.2012, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung nach Maßgabe verfügbarer Ausbildungskapazitäten eingeschrieben werden und an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Studiengang teilnehmen. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Fristenregelungen der Prüfungsordnungen finden bei Frühstudierenden keine Anwendung.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Hat sie oder er anerkennbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht oder anrechenbare Kenntnisse und Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben, wird sie oder er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester auf Grundlage eines Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheids der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern in das erste Fachsemester nur zu dem betreffenden Zulassungssemester erfolgen; bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen, die zur Einstufung in höhere Fachsemester führen, kann eine Einschreibung zu jedem Semester erfolgen. In Studiengänge, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium oder der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein entsprechendes Studien- und Lehrangebot der TU Kaiserslautern vorliegt.“

c) In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden haben den RHRK-Account so einzurichten und zu nutzen, dass sie die Informationen der TU Kaiserslautern regelmäßig abrufen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Befristete Einschreibung“ durch die Wörter „Nebenbestimmungen zur Einschreibung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einschreibung in einen Studiengang in Verbindung mit den Regelungen der §§ 5 bis 13 kann mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine solche Einschreibung kann insbesondere vorgenommen werden für

1. Studierende, die nur befristet an der TU Kaiserslautern, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, studieren wollen,
2. Studierende, die bei der Einschreibung in einen konsekutiven Masterstudiengang das erforderliche Studienabschlusszeugnis aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretendem Grund nicht vorlegen können, aber ein anderweitiger glaubhafter Nachweis vorliegt,
3. Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine Einschreibung zum Zweck der Promotion beantragen,
4. Frühstudierende gemäß § 9,
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Orientierungsstudienprogrammen gemäß § 10,
6. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem hochschuleigenen Sprachkurs, der zur Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse führt,
7. Studierende in Studiengängen, deren zugrundeliegende Prüfungsordnung ausläuft,

8. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen werden oder
9. wenn eine Einschreibung gemäß § 19 Absatz 3 HochSchG erfolgt ist.“
- d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „in Fällen des Absatz 2“ die Angabe „Nr. 1, 2, 5 und 6“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 5, 6 und 9“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „als einen Studiengang“ die Angabe „(Mehrfacheinschreibung)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „Gründen zwingend erforderlich“ die Wörter „oder künstlerischen“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Studiengebühren und Sozialbeiträge werden ausschließlich an einer der beteiligten Hochschulen erhoben.“
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Abweichungen von § 1 Absatz 7 sind in diesen Fällen zulässig.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Zahlung des“ die Wörter „Studierendenwerks- und Studierendenschaftsbeitrages“ durch das Wort „Sozialbeitrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Fällen ist zusätzlich“ die Wörter „ein Säumniszuschlag“ durch die Wörter „eine Säumnisgebühr“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 68“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „Befristung der“ vor den Wörtern „Einschreibung gemäß“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen in den Fällen des § 7 Absatz 4 nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppeleinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
- c) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Aufhebung der Einschreibung“ die Angabe „(Exmatrikulation)“ eingefügt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG zu versagen“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3a“ vor den Wörtern „HochSchG zu versagen“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „Abs. 4“ vor den Wörtern „HochSchG festgesetzt“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der deutschen Sprache“ die Wörter „oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird,“ eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufhebung“ die Wörter „, Rücknahme und Widerruf“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Semesterbeitrag“ nach den Wörtern „gemäß Absatz 5 wird der“ durch das Wort „Sozialbeitrag“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einschreibung ist in den Fällen des § 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG zurückzunehmen.“

Die Einschreibung ist in den Fällen des § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HochSchG zu widerrufen.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt: „Die Einschreibung kann in den Fällen des § 69 Absätze 3 und 4 HochSchG widerrufen werden.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Studienfaches stellt einen Studiengang- bzw. Fachwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr nahezu gleichberechtigte Fächer miteinander kombiniert werden, stellt jede Veränderung in der Fächerkombination einen Fachwechsel dar.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Studiengangwechsel“ durch die Wörter „Studiengang- und Fachwechsel“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird am Satzanfang das Wort „Studiengangwechsel“ durch die Wörter „Studiengang- und Fachwechsel“ ersetzt.

17. In § 24 Absatz 8 wird nach den Wörtern „zur Zahlung der“ das Wort „Semesterbeiträge“ durch das Wort „Sozialbeiträge“ ersetzt

18. In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird vor den Wörtern „, in der jeweils geltenden Fassung“ die Angabe „(BGBl. I, S. 2201),“ durch die Angabe „(BGBl. I, S. 2386),“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „in der jeweils geltenden“ die Wörter und die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342),“ gestrichen.

b) In Absatz 2 unter der Überschrift „B) Berufs- und praxisbezogene Daten“ Nr. 2 werden nach den Wörtern „die sich für ein“ die Wörter „weiterbildendes Masterstudium“ durch die Wörter „Masterstudium der hochschulischen Weiterbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 unter der Überschrift „C) Studienbezogene Daten“ Nr. 8 werden vor den Wörtern „, Präsenz- oder Fernstudium“ die Wörter „weiterbildendes Studium“ durch die Wörter „Studium der hochschulischen Weiterbildung“ ersetzt.

d) In Absatz 2 unter der Überschrift „C) Studienbezogene Daten“ wird Nr. 13 wie folgt neu gefasst: „Widerruf der Einschreibung gemäß § 69 Absätze 3 bis 5 HochSchG.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom“ die Angabe „5. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427),“ durch die Angabe „8. Mai 2018“ ersetzt.

f) In Absatz 8 wird nach den Wörtern „die Informationspflicht nach“ die Angabe „§ 106“ durch die Angabe „§ 105“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.03.2021

Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter